

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 74/76

19 10. 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pauline R■■■■, geborene R■■■■,

V■■■■■■■■■■ P■■■■ D■■■■, R■■■■■■■■■■/Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■■■■■ und ■■■■■,
■■■■■ -**

gegen

Land Niedersachsen,

**vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Lorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 27. August 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden im Beruf als selbständige Sprachlehrerin und Dolmetscherin regelte die Behörde 1960 durch Bescheid über 40.000 DM Kapitalentschädigung; gleichzeitig sprach sie aus, daß ein Rentenwahlrecht nicht zustehe. Die Klägerin fecht den Bescheid nicht an. Der Anspruch wurde Ende 1965 neben zahlreichen anderen erneut angemeldet und dabei für den Fall, daß eine Regelung des Berufsschadens durch Vergleich verlange, die Rentenwahl erklärt. Im Juli 1973 verlangte die Klägerin unter Bezugnahme auf diese Globalanmeldung die Berufsschadensrente.

Der Berufungsrichter hat den Klageanspruch in erster Linie deshalb verneint, weil der hier verwendete Anmeldevordruck keine Wahlerklärung der Klägerin enthalte. Daraus ergibt sich kein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO).

- 3 -

Die Auslegung der Erklärung durch den Tatrichter be-
trifft den Einzelfall.

Auf § 190 a Abs. 1 BGB kommt es nicht an. Abhilfe
findet nicht statt, weil es mangels wirksamer Ausübung
des Wahlrechts in Erst- und Überleitungsverfahren (vgl.
BGH RmW 1977, 171 Nr. 9) an gesetzlichen Anspruch fehlt.

Mal

Henkel

